

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2010-146

öffentlich

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Einreicher: Bürgermeister	07.10.2010
Amt / Aktenzeichen: Bürgermeister / 00/83	Bearbeiter: Frau Reinke

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
27.10.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 20 Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 3

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ einer Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung nicht zuzustimmen und den diesbezüglichen Antrag des Aufsichtsrates vom 30.03.2010 abzulehnen.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 29.03.2010 hat der Aufsichtsrat der WGF anlässlich einer Inhouse-Schulung die Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung für die AR-Mitglieder von bisher 60 €/Sitzung für AR-Mitglieder und 120 €/Sitzung für den AR-Vorsitzenden auf 200 €/Sitzung für AR-Mitglieder und 400 €/Sitzung für den AR-Vorsitzenden beschlossen. Ab der 7. Sitzung soll das Sitzungsgeld für jeden Teilnehmer halbiert werden.

Mit Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH war eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung verbunden. Gemäß GmbH-Vertrag § 13 (1) e obliegt eine Beschlussfassung ausschließlich der Gesellschafterversammlung.

In Vorbereitung einer Beschlussfassung wurde die Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster zur Thematik eingeholt. Darin wird ausgeführt, dass unter Bezugnahme auf § 97 BbgKVerf. die Feststellung der Angemessenheit der Höhe ausschließlich im Ermessen der Gemeinde liegt. Hierbei soll die Gemeinde ihre wirtschaftliche Situation sowie auch die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Angemessenheit wird eine Orientierung an der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaft und den darin enthaltenen Entschädigungspauschalen empfohlen. Demnach käme für die Wahrnehmung einer „Leitungsfunktion“ eine maximale Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,- € in Betracht.

Auch wird in der Kommentierung darauf hingewiesen, dass eine Abstufung zwischen den Aufgaben als Gemeindeorgan gegenüber der Tätigkeit für ein Kommunalunternehmen (in erster Linie Kontrollaufgaben) angebracht scheint.

Des Weiteren wird die Höhe einer Vergütung in Abhängigkeit von der Größe und von der Art des Unternehmens gesehen.

Die Kommunalaufsicht weist im Zusammenhang mit dieser eigenverantwortlichen Beurteilung darauf hin, dass ggf. auch das bestehende Haftungsrisiko der Aufsichtsratsmitglieder mit zu beachten wäre. Im Unternehmen besteht eine Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte (D und O-Versicherungsvertrag) sowie eine Haftpflichtversicherung des KSA, so dass diese Beurteilungskriterien außer Betracht gelassen werden könnten.

Unter Einbeziehung der zz. gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwale wäre eine Anhebung der Aufsichtsratsvergütung im Verhältnis zur Aufwandsentschädigung für Vertreter der Gemeinde als unangemessen einzuschätzen.

Anmerkung:

Auf Grund des § 22 BbgKVerf. haben die Stadtverordneten, welche gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat sind, weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitzuwirken.

Anlagen

Beschlussvorlage zur Aufsichtsratssitzung vom 29.03.2010